GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

420. Reichs General Postamt. 1905. "Bekanntmachung des Kaiserlichen General Postamts, betreffend die Befreiung portopflichtiger Dienstbriefe von dem für unfrankierte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto, vom 28 November 1871." [Notification by the Imperial General Post Office regarding the exemption of official mail requiring postage from the payment of postage due on unfranked letters, dated 28 November 1871]. *Deutsches Kolonialblatt* 16, nº 9, p. 271.

Explanation of the stipulations and procedures regarding the regulation ensuring that official domestic mail can be sent without stamps and that the recipients will not be charged for the lacking postage.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts, betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankierte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto. Vom 28. November 1871.

Nach § 1*) des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. Jahrgang 1871 Nr. 42) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrankierte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankierten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehre Deutschlands, mit Ausschluß des inneren Verkehrs Bayerns und des inneren Verkehrs Württembergs,

von öffentlichen Behörden, von Beamten sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen abgesandt und vor der Postaufgabe

a) auf der Adresse mit dem Vermerke „Portopflichtige Dienstsache" versehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Von dem Erfordernisse des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerke zu a „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagportos nicht statt.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer. Vom 22. März 1905.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (L. G. Nr. 113) und der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (L. G. II. Nachtrag Nr. 24) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Alle Wohngebäude unterliegen, soweit der friedliche Machtbereich der lokalen Verwaltungsbehörden reicht, einer Häuser- und Hüttensteuer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Ausgenommen sind die Gebäude des Fiskus, sofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen bestimmten Gebäude.

§ 2. Als Steuerpflichtiger im Sinne dieser Verordnung ist, soweit nicht die §§ 15 bis 17 in Anwendung kommen, der jeweilige Haus- und Hüttenbesitzer anzusehen.

§ 3. Die Steuer wird durch die lokalen Verwaltungsbehörden festgesetzt und durch deren Organe erhoben.

§ 4. Die steuerpflichtigen Gebäude (§ 1) zerfallen in folgende Klassen:

I. Wohnhäuser nach Europäer-, Inder- oder Araberart;

a) in städtischen Ortschaften,

b) in ländlichen Ortschaften.

II. Häuser und Hütten nach Eingeborenenart;

a) in städtischen Ortschaften,

b) in ländlichen Ortschaften.

§ 5. Welche Ortschaften als städtische anzusehen sind, bestimmt der Gouverneur.

§ 6. In Klasse Ia dient der Mietswert als Grundlage der Besteuerung.

Als Mietswert gilt die durchschnittlich als Verzinsung des in den Häusern angelegten Kapitals anzunehmende Summe unter Berücksichtigung etwa vorliegender besonderer Verhältnisse.

Der Steuersatz beträgt 5 v. H. des hiernach ermittelten Mietswertes, jedoch nicht weniger als 13 und nicht mehr als 100 Rupien.

---

*) Jetzt Artikel 1, Ziffer 1 des Gesetzes vom 20 Dezember 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 715.